

22.09.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
(Planungsvereinfachungsgesetz - Pl.VereinfG)

Punkt 13 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anzurufen:

I. Zu Artikel 1

1. In Art. 1 ist § 36 b Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

- a) Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn ..."

Begründung:

Die Plangenehmigung führt zu einer weitgehenden Ausschaltung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit. Sie muß daher auf

Erweiterungen und Änderungen von unwesentlicher Bedeutung beschränkt werden und darf keinesfalls bei Neubauten zur Anwendung kommen.

- b) Satz 1, 2. Halbsatz wird um eine Ziff. 1 a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"1 a. wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind und"

Begründung:

Die Plangenehmigung führt zu einem Verzicht auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung. Es muß daher von vornherein sichergestellt sein, daß wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind.

2. In Artikel 1 ist § 36 b Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Plangenehmigung auf Erweiterungen und Änderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es keines Planverzichtes mehr.

3. In Artikel 1 ist in § 36 b Abs. 4 in Satz 2 der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu der Streichung des Absatzes 3.

4. In Artikel 1 ist in § 36 d Abs. 1 Nr. 1 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

" , die sechs Monate nicht übersteigen darf."

Begründung:

Die Festsetzung von kurzen Fristen für Behörden (drei Monate) und die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Präklusion verspätet eingehender Stellungnahmen birgt die Gefahr in sich, daß rechtswidrige Entscheidungen zustandekommen und Umweltbelange nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Insbesondere Umweltbehörden, die auf die Zuarbeit fachtechnischer Behörden angewiesen sind, muß die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Fristaufschub zu verlangen.

II. Zu Artikel 2

1. In Artikel 2, Ziff. 5 b), ist § 17 Abs. 1 a wie folgt zu ergänzen:

- a) Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn ..."

Begründung:

Die Plangenehmigung führt zu einer weitgehenden Ausschaltung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit. Sie muß daher auf Erweiterungen und Änderungen von unwesentlicher Bedeutung beschränkt werden und darf keinesfalls bei Neubauten zur Anwendung kommen.

...

- b) Satz 1, 2. Halbsatz wird um eine Ziff. 1 a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"1 a. wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind und"

Begründung:

Die Plangenehmigung führt zu einem Verzicht auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung. Es muß daher von vornherein sichergestellt sein, daß wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind.

2. In Artikel 2, Ziff. 5 c), ist § 17 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Plangenehmigung auf Erweiterungen und Änderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es keines Planverzichtes mehr.

3. In Artikel 2, Ziff. 5 d), ist in § 17 Abs. 3 b) in Satz 1 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

", die sechs Monate nicht übersteigen darf."

Begründung:

Die Festsetzung von kurzen Fristen für Behörden (drei Monate) und die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Präklusion verspätet eingehender Stellungnahmen birgt die Gefahr in sich, daß rechtswidrige Entscheidungen zustandekommen und Umweltbelange nicht hinreichend berücksichtigt werden. Insbesondere Umweltbehörden, die auf die Zuarbeit fachtechnischer Behörden angewiesen sind, muß die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Fristaufschub zu verlangen.

4. In Artikel 2, Ziff. 5 f), ist in § 17 Abs. 5 Satz 1 der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung zu der Streichung des Absatzes 2.

III. Zu Artikel 3

1. In Artikel 3, Ziff. 3 b), ist § 14 Abs. 1 a wie folgt zu ergänzen:

- a) Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn ..."

Begründung:

Die Plangenehmigung führt zu einer weitgehenden Ausschaltung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit. Sie muß daher auf Erweiterungen und Änderungen von unwesentlicher Bedeutung beschränkt werden und darf keinesfalls bei Neubauten zur Anwendung kommen.

- b) Satz 1, 2. Halbsatz wird um Ziff. 1 a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"1 a. wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind und"

Begründung:

Die Plangenehmigung führt zu einem Verzicht auf eine förmliche Umweltverträglichkeits-

prüfung. Es muß daher von vornherein sichergestellt sein, daß wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind.

2. In Artikel 3, Ziff. 3 b), ist § 14 Abs. 1 b zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Plangenehmigung auf Erweiterungen und Änderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es keines Planverzichtes mehr.

3. In Artikel 3, Ziff. 5, ist in § 17 Nr. 1 Satz 1 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„, die sechs Monate nicht übersteigen darf.“

Begründung:

Die Festsetzung von kurzen Fristen für Behörden (drei Monate) und die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Präklusion verspätet eingehender Stellungnahmen birgt die Gefahr in sich, daß rechtswidrige Entscheidungen zustandekommen und Umweltbelange nicht hinreichend berücksichtigt werden. Insbesondere Umweltbehörden, die auf die Zuarbeit fachtechnischer Behörden angewiesen sind, muß die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Fristaufschub zu verlangen.

IV. Zu Artikel 4

1. In Artikel 4, Ziff. 1 b), ist § 8 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

...

- a) Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn ..."

Begründung:

Die Plangenehmigung führt zu einer weitgehenden Ausschaltung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit. Sie muß daher auf Erweiterungen und Änderungen von unwesentlicher Bedeutung beschränkt werden und darf keinesfalls bei Neubauten zur Anwendung kommen.

- b) Satz 1, 2. Halbsatz wird um eine Ziff. 1 a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"1 a. wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind und"

Begründung:

Die Plangenehmigung führt zu einem Verzicht auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung. Es muß daher von vornherein sichergestellt sein, daß wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind.

2. In Artikel 4, Ziff. 1 c), ist § 8 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Plangenehmigung auf Erweiterungen und Änderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es keines Planverzichtes mehr.

...

3. In Artikel 4, Ziff. 3 a), ist in § 10 Abs. 1, Satz 2, der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung aus der Streichung des § 8 Abs. 3.

4. In Artikel 4, Ziff. 3 b), ist in § 10 Abs. 2, Nr. 3, Satz 1 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

" , die sechs Monate nicht übersteigen darf."

Begründung:

Die Festsetzung von kurzen Fristen für Behörden (drei Monate) und die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Präklusion verspätet eingehender Stellungnahmen birgt die Gefahr in sich, daß rechtswidrige Entscheidungen zustandekommen und Umweltbelange nicht hinreichend berücksichtigt werden. Insbesondere Umweltbehörden, die auf die Zuarbeit fachtechnischer Behörden angewiesen sind, muß die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Fristaufschub zu verlangen.

...

V. Zu Artikel 5

1. In Artikel 5, Ziff. 1 b), ist § 28 Abs. 1 a wie folgt zu ergänzen:

a) Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn ..."

Begründung:

Die Plangenehmigung führt zu einer weitgehenden Ausschaltung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit. Sie muß daher auf Erweiterungen und Änderungen von unwesentlicher Bedeutung beschränkt werden und darf keinesfalls bei Neubauten zur Anwendung kommen.

b) Satz 1, 2. Halbsatz wird um eine Ziff. 1 a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"1 a. wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind und"

Begründung:

Die Plangenehmigung führt zu einem Verzicht auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung. Es muß daher von vornherein sichergestellt sein, daß wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind.

...

2. In Artikel 5, Ziff. 1 c), ist § 28 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Plangenehmigung auf Erweiterungen und Änderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es keines Planverzichtes mehr.

3. In Artikel 5, Ziff. 3 a), ist in § 29 Abs. 1 der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung aus der Streichung des § 28 Abs. 2.

4. In Artikel 5, Ziff. 3 b), ist in § 29 Abs. 1 a) Nr. 2 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

", die sechs Monate nicht übersteigen darf."

Begründung:

Die Festsetzung von kurzen Fristen für Behörden (drei Monate) und die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Präklusion verspätet eingehender Stellungnahmen birgt die Gefahr in sich, daß rechtswidrige Entscheidungen zustandekommen und Umweltbelange nicht hinreichend berücksichtigt werden. Insbesondere Umweltbehörden, die auf die Zuarbeit fachtechnischer Behörden angewiesen sind, muß die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Fristaufschub zu verlangen.